

Datenschutz in der Schulverwaltung

Dr. Thomas Menzel
BMUKK, Abt. IT/2

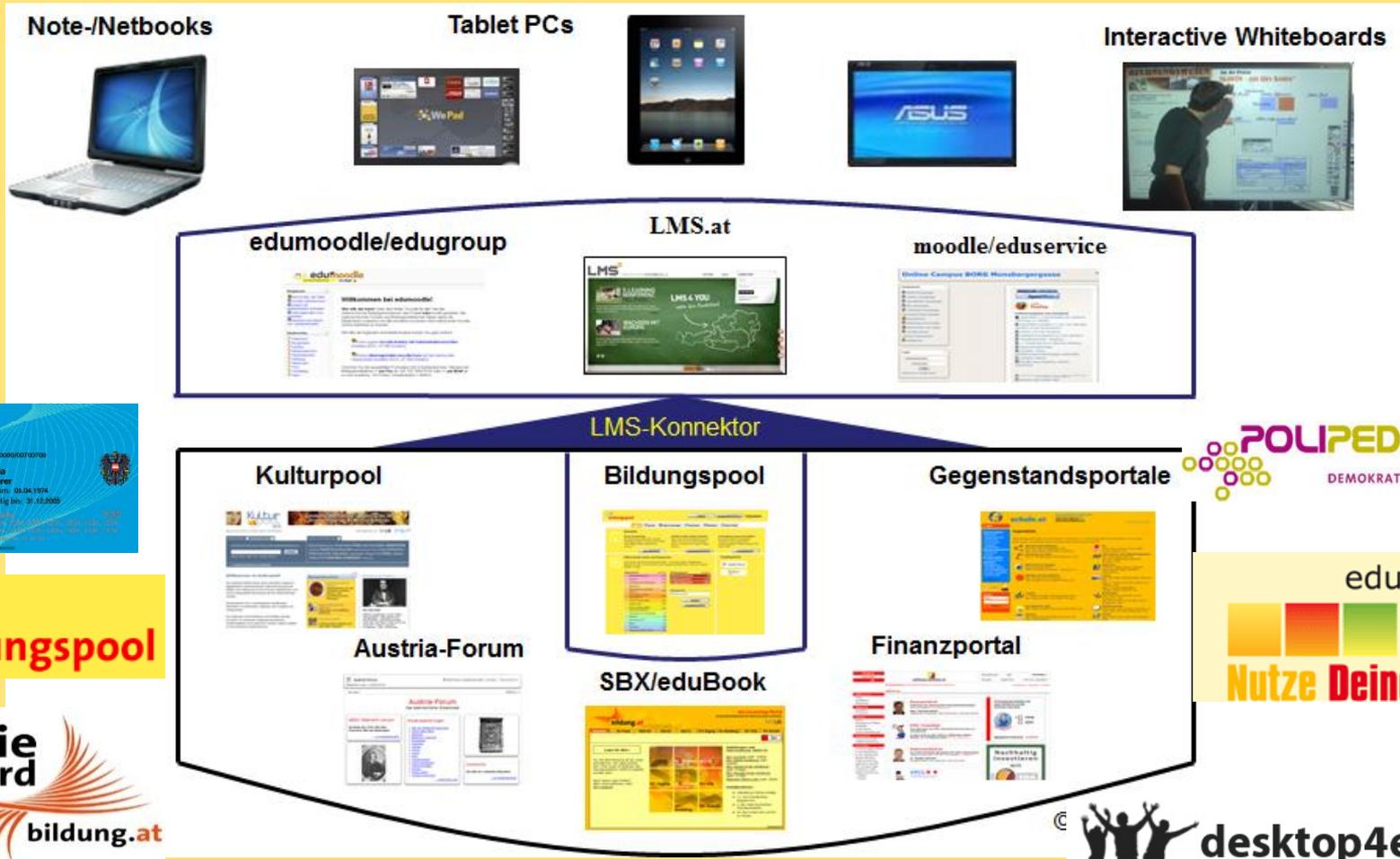
1



IT-Landschaft im Bildungsbereich (Verwaltung)

- Schüler/innenverwaltungssoftware lokal an der Schule
- Untis, Webuntis (Klassenbuch)
- PH-Online
- UPIS, PM-SAP
- Interkom VisualDesktop (ELAK)
- Lernplattformen (edu.moodle, lms.at)
- edu.cards, Schülersausweise
- edu.shop, HV-SAP
- SchulenOnline
- eMail-Server, Schul-Homepage, Schul-CMS etc
- Zukünftig geplant:
 - *Einheitliche Schulverwaltung an Bundesschulen*
 - *edu.share*
 - *edu.ldap*
 - *edu.flow*
 - *Elektronische Matura*

IT-Landschaft im Bildungsbereich (Pädagogisch)



desktop4education
free software for you

DSG 2000 Grundrecht

- Grundrecht auf Datenschutz als Menschenrecht
 - Verwendung nur auf Grund der Gesetze
 - Und nur wenn unbedingt notwendig
 - Und wenn Datenverwendung das gelindeste Mittel ist
 - Bestehen eines schutzwürdigen Interesses (ist im Schulbereich immer zu bejahen, da sie Daten über schulische Leistungen wiedergeben)
 - Rechte der Schüler/innen:
 - Auskunft (welche Daten, woher stammen sie, wozu werden sie verwendet, wem werden sie überlassen)
 - Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten
 - Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten

DSG 2000 Definitionen

- Auftraggeber = Schulleiter gemäß § 3 BilDokG
- Dienstleister: vom Schulleiter beauftragt (zB Fotografen)
- Daten: Angaben über betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist
- Sensible Daten: besonders schutzwürdige Daten (Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben)
- Verwenden von Daten:
 - Verarbeiten: Verwendung an der Schule (ganz breit gefasst (Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten))
 - Überlassen von Daten: die Weitergabe von Daten zwischen Auftraggeber und Dienstleister im Rahmen des Auftragsverhältnisses
 - Übermitteln von Daten: die Weitergabe von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichung von Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers (**zB Weitergabe von Schülerstammdaten von Volksschule an Gymnasium an der Nahtstelle, oder Übermitteln an den LSR**)

DSG 2000 Zustimmung

- Mit Zustimmung ist die Verwendung (auch sensibler) Daten möglich
- Aber:
 - Zustimmung des Einzelnen (SGA reicht nicht)
 - Widerruf jederzeit möglich,
 - Schule muss auf Recht des Widerrufs hinweisen
 - Bei Widerruf müssen alle Daten gelöscht werden
 - Ohne Zwang (Abhängigkeitsverhältnis beachten)
 - Erforderliches Alter für Zustimmung ohne Erziehungsberechtigten nicht festgelegt (14 oder 18 ???)

DSG 2000: Alter zur Zustimmung

- Keine gesetzliche Grundlage und keine Entscheidung der Datenschutzkommission
- 2 Rechtsmeinungen in der Literatur
 - Dohr/Pollirer/Weiss:
 - Zustimmung ist eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, daher sind Regeln über die Geschäftsfähigkeit anzuwenden
 - 7-14 Jährige jedenfalls nicht, 14 – 18 Jährige dürfen nur für bestimmte alterstypische Geschäfte selbst handeln, Datenschutz fällt nicht darunter
 - Kuderna/Jahnel:
 - Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung und keine rechtsgeschäftliche
 - Die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen reicht (Er muss in der Lage sein, die Tragweite und Konsequenzen seiner Erklärung einzusehen)
 - Dann darf allerdings nur der Jugendliche alleine entscheiden, da Datenschutz ein höchstpersönliches Recht ist. Eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten ist daher unwirksam

DSG 2000

Verwendung der Daten ohne Zustimmung I

- Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind nicht verletzt, wenn
 - *Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der (konkret im Einzelfall) Daten vorliegt.*
 - *Im Schulrecht (ausser BilDokG) derzeit de facto nicht der Fall*
 - Für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs die Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist und
 - Die Verwendung der Daten ist das gelindeste Mittel
 - Und strenge Verfahrensbestimmungen, sodass kein Raum für behördliche Willkür offen bleibt.

DSG 2000

Verwendung der Daten ohne Zustimmung II

- § 3 BilDokG
 - **Der Leiter einer Bildungseinrichtung hat für die Vollziehung des SchUG (und SchUGB) sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften folgende schülerbezogenen Daten** nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten **automatisationsunterstützt zu verarbeiten:**
 - Namen
 - Geburtsdatum
 - SV-Nummer
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift am Heimatort, gemäß Angaben des Erziehungsberechtigten
 - Beginn- und Beendigungsdatum, Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung
 - Bereichsspezifisches Personenkennzeichen Bildung
 - Religionsbekenntnis
 - Erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht
 - Festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf
 - Eigenschaft als o. oder ao. Schüler
 - Schulkenzahl, Schulformkenzahl
 - andere mit dem Schulbesuch zusammenhängende Daten über die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, den Schulerfolg, die Schul- bzw. Unterrichtsorganisation, den Bildungsverlauf sowie die Inanspruchnahme von Transferleistungen aus dem Familienlastenausgleich

Mustervereinbarung: Schule - Dienstleister

- Schulen bedienen sich oft Dienstleister im datenschutzrechtlichen Sinn:
 - Wartung der EDV
 - Essensabrechnung
 - Herstellung von edu.cards, sonstigen Schülersausweisen
 - Fotografieren
- Jedenfalls ist eine Vereinbarung gemäß § 10 und 11 DSGVO zwischen Schule und Dienstleister abzuschließen:

Mustervereinbarung: Schule - Dienstleister

- Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden.
- Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht.
- Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der Auftraggeber zustimmt. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
- Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.
- Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder ansonsten zu vernichten.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
- Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- Der Dienstleister verpflichtet sich, bei einer elektronischen Übermittlung von Daten technische Verfahren mit Authentifikation und Verschlüsselung nach den üblichen Sicherheitsstandards anzuwenden.
- Für die IT-Systeme des Dienstleisters sind die Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs anzuwenden (download von www.a-sit.at).

SV-Nummer vs. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen

- SV-Nummer darf nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden, und ist insbesondere kein allgemeiner Identifikator
- Möglichkeit zur „Rasterfahndung“
- SV-Nummer auch in der Schulverwaltung nur für sozialversicherungsrechtliche Zwecke (zB Meldungen an die SV, oder Schüler muss ins Spital

- § 8 E-Gov-Gesetz: In (öffentlichen) Datenanwendungen darf eine Identifikation von Betroffenen (natürl. Person) nur in Form des bereichsspezifischen Personenkennzeichens gespeichert werden
- Alternativ zum bPK Bildung: Schülermatrikelnummer
- § 9 E-Gov-G: Definition der bPK
 - Aus Stammzahl (ZMR) abgeleitet
 - Nur für bestimmten staatlichen Tätigkeitsbereich gültig
 - bPK-Generator im BMUKK
 - Wird in allen neuen Anwendungen verwendet

Datensicherheit

- Datensicherheit ist Grundvoraussetzung für Datenschutz
- Schule soll vom Serverbetrieb entlastet werden
 - Edu.cloud
 - Serverless School
- Vertraulichkeit: Daten dürfen nur von autorisierten Benutzern gelesen bzw. modifiziert werden (das ist nachvollziehbar)
- Integrität: Daten dürfen nicht unbemerkt verändert werden
- Echtheit, Überprüfbarkeit, Vertrauenswürdigkeit, Nichtabstreitbarkeit
- Verfügbarkeit
- Katalog umfangreicher Datensicherheitsmaßnahmen in § 14 DSGVO
 - Festgelegte und dokumentierte Aufgabenverteilung
 - Regeln über die Verwendung von Daten
 - Zutrittsberechtigungen festlegen und sicherstellen
 - Protokolle und Dokumentation
 - Belehrungs- und Schulungspflicht

Recht am persönlichen Bildnis

- § 78 UrheberrechtsG: Bildnisse von Personen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden oder auf andere Art verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden.
 - Nicht nur Portraits, auch Gruppenbilder,
 - Auch Bilder ohne Namensnennung
 - Jedenfalls vorher Einverständnis einholen (geht wohl auch konkludent: zB Lehrer fotografiert die Klasse für die Homepage)

Das Recht auf Vergessenwerden

- Das **Recht auf Vergessenwerden** soll sicherstellen, dass Informationen mit einem Personenbezug nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch gelöscht werden.
- Relativ neuer Gedanke, geistiger Vater: Mayer-Schönberger
- Derzeit keine generelle explizite Grundlage, sondern nur in Lehre und Rechtswissenschaft gefordert
- Wurde aber von EU in der Datenschutz-Grundverordnung aufgegriffen
- Anlassfall: facebook und Co löschen nie, „uralte“ Fotos etc können immer gefunden werden, auch wenn Veröffentlichung oder Zustimmung dazu viel früher gegeben wurde (zB im Schulalter)

Neue Technologien zur rechtskonformen Technikgestaltung

- Bürgerkarte
- bPK
- Mandantenfähigkeit
- Amtssignatur
- Zentrale Register
 - (SchulenOnline, Melderegister, edu.Idap)

Datenschutz im Unterricht

Dr. Thomas Menzel
BMUKK, Abt. IT/2

1





Info der Datenschutzkommission



DEINE WAHL

Diese Broschüre vermittelt Dir die Bedeutung des Schutzes Deiner personenbezogenen Daten. Sie zeigt Dir, wie Deine Daten verwendet oder von Anderen missbraucht werden können, aber auch wie Du Dich dagegen schützen kannst.

Manches aus dieser Broschüre wird Dir schon bekannt sein, anderes wiederum wird Dir komplett neu sein. Wir hoffen, diese Broschüre regt zur Diskussion an - und hilft Dir auch im Alltag weiter. Unser Ziel ist, Dir zu helfen die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Du bestimmst.

Die Fallen des Cyberspace

- Kein Datenschutz
- Faked Identities
- Raus aus Facebook
- Cyber Mobbing
- Internet-Abzocke, Pishing und Co
- MP3-Upload
- Unseriöse Online-Shops erkennen
- Kostenfalle Handy (Klingelton & Co)

Saferinternet.at

- Unterstützt Kinder, Jugendliche Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien
- Seit 2010 in Kooperation mit BMUKK
- Umfangreiche Unterlagen und Infos unter <http://www.saferinternet.at/broschuerenservice/>
- Referentenservice und Workshops an Schulen

Muster Internet-Policy für eine Schule

- Nutzung von illegalen oder für Schüler/innen ungeeigneten Materialien ist untersagt
- Die Internetnutzung darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen
- Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material nur mit Zustimmung der Urheber
- Keine übermäßige Nutzung von Speicherplatz, kein übermäßiges Drucken
- Datenschutz: Es dürfen keine personenbezogenen Daten von Schüler/innen im Internet veröffentlicht werden
- Pers. Bildnis: nur Bilder von Personen veröffentlichen, die damit einverstanden sind
- Zitierregeln: alle Dokumente aus dem Internet, die für Referate, Hausarbeiten oder ähnliches werden sind dort mit Quellenangabe und Autor zu zitieren
- Verbot der kommerziellen oder gewerblichen Verwendung (Zielgruppe eher Lehrer)
- Keine Weitergabe von Passwörtern an Dritte
- Keine Verwendung illegaler Software
- Kein Einbringen von Schadsoftware

Weiterführende Literatur

- Meinel et. al, Recht in virtuellen Lernumgebungen, BMUKK, 2010
[http://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Recht in virtuellen Lernumgebungen_1012.pdf](http://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Recht_in_virtuellen_Lernumgebungen_1012.pdf)
- Wohlkinger, Datenschutz im Bildungswesen
- Broschürenservice der Initiative SaferInternet.at
<http://www.saferinternet.at/broschuere/service/>
- Schutz der Privatsphäre im Internet, Unterrichtsmaterialien, Saferinternet et. al.
[http://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Schulmaterial Schutz der Privatsphaere im Internet.pdf](http://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Schulmaterial_Schutz_der_Privatsphaere_im_Internet.pdf)
- Datenschutzkommission, Broschüre: Du bestimmst – Datenschutz-Fakten und Gefahren
- Menzel et. al., Edu.gov – E-Government im Unterricht, BMUKK, 2. Aufl., 2012
<http://edugov.bildung.at/edugov/learning/Unterrichtsmaterialien>

